

# Lützen – Wiesengrund

**Auf zur finalen Karnevalsveranstaltung  
im „Havanna Club“ zu Großgörschen**

**Samstag, 20.02.2010 ab 20.11 Uhr bis ...**

**möchten wir nochmals mit euch über Tische und Bänke gehen,  
feiern, tanzen.**

**PS: großes Obstbuffet und Sekt gibt es schon am Eingang  
Es spielt die Live-Show und Party-Band**

**ACL**

**Brit Weber**

**im Namen der Karnevalisten aus Großgörschen**



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Lützen – Wiesengrund“  
und den Gemeinden Dehlitz, Sössen, Zorbau und der Stadt Lützen**

#### **Bereitschaften**

##### **Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund**

- Bekanntgabe Beschlüsse
- Bekanntmachung Ergebnisse Bürgeranhörung Sössen und Zorbau
- Telefonverzeichnis
- Wohnungsangebote
- Aktionsreiche Ferientage im Sommer 2010
- Mitteilung zur Sprechstunde der BfA und der Deutschen Rentenversicherung
- Geburtstagsgrüße
- Kirchennachrichten

##### **Gemeinde Dehlitz**

- Bekanntgabe Beschlüsse
- 1. Änderung der Friedhofssatzung

##### **Stadt Lützen**

- Bekanntgabe Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtrates der Stadt Lützen
- Aufwandsentschädigungssatzung
- Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
- Bekanntmachung Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl

#### **Aus dem Inhalt**

Seite 2	- Bekanntmachung Jahresrechnung und Entlastung 2008	Seite 10
	- Bürgeranruf	Seite 10
Seite 2	- Einladung ins Museum im Schloss	Seite 11
Seite 2	- Nachruf	Seite 11
Seite 3	- Vormerkung Veranstaltungen	Seite 11
Seite 4	- Dorf-Bilder-Buch Muschwitz	Seite 12
Seite 4	- Einladung Frauentagsfeier	Seite 12
	- ... die LPG gibt es noch	Seite 12
Seite 4	- Kinderland Poserna	Seite 12
Seite 4	- Krabbelgruppe in Kita Bothfeld	Seite 13
Seite 5	- Nachrufe	Seite 13
	<b>Gemeinde Sössen</b>	
Seite 5	- Bekanntgabe Beschlüsse	Seite 13
Seite 5	<b>Gemeinde Zorbau</b>	
	- Bekanntgabe Beschlüsse	Seite 14
Seite 6	- Bekanntmachung Jahresrechnung und Entlastung 2008	Seite 14
	- Bekanntmachung Beitrags- und Gebührensatzung	Seite 14
Seite 6	- Bekanntmachung Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe	Seite 19
Seite 6	<b>Zweckverbände</b>	
Seite 7	- Winter	Seite 20
Seite 9	- Nachlese zur Ausstellung	Seite 20

**Bereitschaften**

**Abwasserzweckverband**

**„Saale-Rippachtal“**

Dürrenberger Straße 55  
06688 Wengelsdorf

Zuständig für die Abwasserentsorgung in den Gemeinden:  
Dehlitz, Sössen und Zorbau und den Ortschaften Muschwitz,  
Poserna, Rippach und Starsiedel sowie alle Ortsteile

**Rufbereitschaft: 03 44 46/3 05 -0**

**Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbe-  
seitigung Bad Dürrenberg**

Thomas-Müntzer-Straße 11  
06231 Bad Dürrenberg

Zuständig für die Trinkwasserversorgung und Abwasserent-  
sorgung in den Ortschaften: Lützen, Großgörschen sowie alle  
Ortsteile,

für die Ortschaften Poserna, Starsiedel und die Gemeinde  
Sössen sowie alle Ortsteile (nur Trinkwasser)

**24-h-Störungshotline: 01 63/5 42 50 20**

**MIDEWA**

**Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH**

Niederlassung Saale - Weiße Elster

Tiergartenstraße 3 - 4 0 34 41/6 61 -0  
06712 Zeitz Fax 0 34 41/66 1- 15

Zuständig für die Trinkwasserversorgung in den Ortschaften:  
Rippach, Muschwitz und den Gemeinden Dehlitz und Zor-  
bau sowie alle Ortsteile

**24-h-Störungshotline: 0 34 41/66 1- 11**

**enviaM**

**Mitteldeutsche Energie AG**

Ahornstraße 22

06264 Bad Lauchstädt

**24-h-Störungshotline: 01 80/2 30 50 70**

**AW-SAS AöR**

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd

Anstalt öffentlichen Rechts

Südring 8 03 44 45/22 30

06618 Görschen Fax 03 44 45/2 23 33

**MITGAS**

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Dahlienweg 6

06231 Bad Dürrenberg

**24-h-Störungshotline: 01 80/2 20 09**

**Verwaltungsgemeinschaft**

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Der Gemeinschaftsausschuss fasste in  
seinen Sitzungen folgende Beschlüsse**

10/2009	17.12.2009	Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsleiters für das Haushaltsjahr 2008
11/2009	17.12.2009	Beschluss zur Stellenausschreibung für die frei werdende Stelle - Öffentl. Sicherheit u. Ordnung
12/2009	17.12.2009	Beschluss zur Besetzung der Stelle - Vollstreckungswesen

**Berichtigte öffentliche Bekanntmachung des  
Ergebnisses der Bürgeranhörung in der  
Gemeinde Sössen vom 20.12.2009**

Die Fragestellung lautete:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Sössen in die Stadt Lützen eingemeindet wird?“ Das Ergebnis der Bürgeranhörung ist wie folgt ermittelt worden:

1. Anzahl der Anhörungsberechtigten:	204
2. Anzahl der Anhörungsteilnehmer:	144
3. Anzahl der gültigen Stimmzettel:	144
4. Anzahl der ungültigen Stimmzettel:	0
5. Anzahl der gültigen Stimmen:	144
6. Anzahl der gültigen „Ja“-Stimmen:	2
7. Anzahl der gültigen „Nein“-Stimmen:	142

Die Stimmzahl, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt: 73.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“ lautet.

Lützen, den 30.12.2009

Mank, Gemeindevahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung des berichtig-  
ten Ergebnisses der Bürgeranhörung in der  
Gemeinde Zorbau vom 20.12.2009**

Die Fragestellung lautete:

„Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Zorbau in die Stadt Lützen eingemeindet wird?“ Aufgrund eines Übertragungsfehlers war das Endergebnis unrichtig festgestellt worden.

Das Ergebnis der Bürgeranhörung ist wie folgt berichtigt worden:


1. Anzahl der Anhörungsberechtigten:	724
2. Anzahl der Anhörungsteilnehmer:	16
3. Anzahl der gültigen Stimmzettel:	16
4. Anzahl der ungültigen Stimmzettel:	0
5. Anzahl der gültigen Stimmen:	16
6. Anzahl der gültigen „Ja“-Stimmen:	6
7. Anzahl der gültigen „Nein“-Stimmen:	10

Die Stimmzahl, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt: 9. Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“ lautet.

Lützen, den 19.01.2010

Mank, Gemeindevahlleiter

IMPRESSUM



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund**  
Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund und den Gemeinden Dehlitz, Sössen, Zorbau und der Stadt Lützen wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.  
**Herausgeber, Druck und Verlag:** VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 48 9-0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15  
**Geschäftsführer:** Marco Müller  
**Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:**  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge im nichtamtlichen Teil müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amtsblattes übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Die Meinung des Verfassers muss nicht mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.  
**Redaktion:** Frau Baumgarten  
Telefon: (03 44 44) 3 15 -10, Telefax: (03 44 44) 3 15 -70,  
E-Mail: rathaus@luetzen-wiesengrund.de  
**Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge:** Markt 1, 06666 Lützen  
**Anzeigenannahme:** VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,  
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15  
Geschäftsstelle Leuna, Rudolf-Breitscheid-Straße 11, 06237 Leuna  
Anzeigenberaterin: Frau Friedrich, Funk: (01 71) 4 14 40 53  
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreislise.  
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Mitteilungen

# Telefonverzeichnis

## für das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Lützen - Wiesengrund

Mitgliedsgemeinden: Stadt Lützen, Dehlitz, Sössen und Zorbau

<b>Dienstszitz:</b>	<b>Rathaus Lützen Markt 1 06686 Lützen</b>	<b>Telefon:</b>	<b>03 44 44 / 315 - 0</b>
		<b>Telefax:</b>	<b>03 44 44 / 315 - 88</b>
		<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:rathaus@luetzen-wiesengrund.de">rathaus@luetzen-wiesengrund.de</a>

Amt/Sachgebiet/Funktion	Name	Durchwahl	Zimmer	Amt/Sachgebiet/Funktion	Name	Durchwahl	Zimmer
<b>Amt. Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes</b>	Herr Mank	315-29	1.08	<b><u>Kämmerei</u></b>			
Sekretariat des Verwaltungsleiters	Frau Arndtz	315-23	1.09	Leiterin der Kämmerei	Frau Starke	315-58	1. 12
Telefax Sekretariat		315-88		Haushaltswesen	Frau Holzhausen	315-57	1. 12
<b><u>Hauptamt</u></b>				Kassenleiterin, Kassenwesen	Frau Meyer, G.	315-24	1. 06
Leiter des Hauptamtes	Herr Mank	315-31	E. 10	Rechnungswesen	Frau Wolff	315-25	1. 07
Allgemeine Verwaltung, Amtsblatt, Internet	Frau Baumgarten	315-10	E. 09	Mahnwesen, Vollstreckung	Frau Bangnowski	315-54	1.07
Sitzungsdienst, Allgemeine Verwaltung, Brandschutz	Frau Sausner	315-18	E. 09	Gemeindesteuern	Frau Meyer, M.	315-28	1. 06
Lohn, Bezüge, Personalmanagement	Frau Großer	315-39	E. 04	Doppik	Frau Stolzenberger	315-41	2.22
Allgemeine Verwaltung, Soziales, Versicherungen	Frau Gühne	315-11	E. 02	<b><u>Bauamt</u></b>			
Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr	Herr Roßmann	315-12	E. 08	Leiter des Bauamtes	Herr Fuhrmann	315-35	2. 17
Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr, Sondernutzungen	Herr Kranig	315-19	E. 08	Bauleitplanung, Bauordnung, Dorferneuerung, Naturschutz, Regionalplanung, Urban 21, Baugenehmigungen	Frau Trettner	315-34	2. 18
Gewerbeangelegenheiten, Friedhofswesen	Frau Niehle	315-16	E. 03	Bauverwaltung	Frau Weber	315-40	2. 21
Einwohnermeldewesen	Frau Könnecke	315-14	E. 06	Grundstücksverkehr, GIS, Flurneuordnung, Pachten Bodensonderung	Frau Koch	315-32	2. 15
Standesbeamte	Frau Schunke	315-17	E. 07	Wohnungswesen, Mieten, Garagenmieten, Gebäudeversicherungen	Frau Krug	315-33	2. 16
Kindertagesstätten, Schulen, Jugend, Kultur	Frau Teuchert	315-37	2.19	Bauverwaltung, EDV	Herr Kähler	315-36	2.18
Kindertagesstätten, Schulen	Frau Machhals	315-67	2.19	Beitragswesen	Herr Krug	315-42	2. 22



## Wohnungsangebote

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund bieten folgende Wohnungen zur Vermietung an:

**Lützen OT Göthewitz**, Parkstraße 43, EG links, 3-Raum-Wohnung, 57,40 qm, 230,00 Euro + NK sofort beziehbar, ohne Kautions

1. OG links, 3-Raum-Wohnung,

57,40 qm, 200,00 Euro + NK sofort beziehbar, ohne Kautions

1. OG rechts, 3-Raum-Wohnung

57,40 qm, 200,00 Euro + NK sofort beziehbar, ohne Kautions

Interessenten melden sich bitte in der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund, Markt 1, in 06686 Lützen, bei Frau Krug, Tel.: 03 44 44/3 15 33.

## Spaß und Abenteuer - gemeinsam und nicht einsam

### Aktionsreiche Ferientage im Sommer 2010

„Gemeinsam und nicht einsam“ unter diesem Motto steht der diesjährige Ferienspaß des Jugendamtes des Burgenlandkreises. Hier können Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis im Alter zwischen 9 und 13 Jahren im Kinder- und Erholungszentrum „Querxenland“ in Seiffhennersdorf vom 24. bis 31.07.2010 einen bunten Mix aus sportlichen Wettkämpfen, Abenteuern, einer romantischen Abendveranstaltungen oder einer Flirtdisko erleben.

Zum Highlight des Besuches könnte sich jedoch das in unmittelbarer Nähe gelegene Wald- und Erlebnisbad „Silberteich“ entwickeln, welches die Kinder und Jugendlichen zum Baden auffordert.

Das Kindererholungszentrum befindet sich im Vorland des Zittauer Gebirges, nicht weit von Löbau und Zittau entfernt, am Rand der Kleinstadt Seiffhennersdorf.

Die Unterbringung erfolgt in Bungalows mit 6 Bett-Zimmern. Der Preis zur Teilnahme an der Sommertour ist zu erfragen. In diesem sind die Kosten für die An- und Abreise von Naumburg, Unterbringung und Verpflegung sowie die Betreuung durch geschulte Gruppenleiter und Gruppenleiterinnen enthalten. Eine Ermäßigung des Teilnehmerbeitrages ist für einkommensschwache Familien möglich.

Die schriftliche Anmeldung, mit Namen des Kindes, der Adresse und dem Geburtsdatum nimmt die Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Jugendamt, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg ab sofort entgegen.

Weitere Auskünfte werden unter Tel. 0 34 45/7 3- 13 21 oder persönlich im Jugendamt, Schönburgerstr. 41, Zimmer 1.226, in Naumburg erteilt.

## Sprechstunde am Dienstsitz der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund im Rathaus der Stadt Lützen

Die Sprechstunden des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn H.-Peter Puls, finden zu den folgenden Termin:

02.03.2010

in der Zeit von 15.00 - 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Lützen statt.

Hans-Peter Puls wird für Auskünfte in Sachen Rentenfragen, Kontenklärung und zur Beglaubigung von Versicherungsunterlagen zur Verfügung stehen.

Zusätzlich können Versicherte des Landkreises auch einen persönlichen Beratungstermin unter Tel.-Nr. 0 34 43/20 21 93 vereinbaren.

## Sprechstunde des Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland

Die nächsten Sprechstunden des Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschlands, Herrn Stefan Wörner, finden am

23.03.2010

27.04.2010

18.05.2010

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses Lützen statt.

Sie erhalten Auskunft und Rat zur Rentenantragsstellung und Kontenklärung. Die Versichertenältesten sind natürlich auch an den Versicherten und Hinterbliebenen behilflich beim Ausfüllen der Anträge auf Alters-, Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrenten.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Wörner unter Tel.Nr.: 03 44 41/ 2 27 96 zur Verfügung. Unter dieser Telefonnummer können auch Termine zur Sprechstunde in Webau, Mittelstraße 12 werktags zwischen 09.00 und 18.00 Uhr vereinbart werden.

## Geburtstagsgrüße

*Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden und die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gratulieren recht herzlich allen Jubilaren*



### Gemeinde Dehlitz

am 21.02.	Frau Anita Machaczek OT Lösau	zum 80. Geburtstag
am 11.03.	Frau Alice Graupner OT Lösau	zum 80. Geburtstag

### Stadt Lützen

am 05.03.	Frau Hanna Mohr	zum 92. Geburtstag
am 08.03.	Frau Lotte Funke	zum 91. Geburtstag
am 13.02.	Herrn Kurt Wacker	zum 90. Geburtstag
am 19.02.	Frau Ingrid Hempel	zum 70. Geburtstag
am 08.03.	Frau Dorothea Röhnert	zum 70. Geburtstag
am 21.02.	Frau Rosemarie Fleischer OT Bothfeld	zum 70. Geburtstag
am 03.03.	Herrn Joachim Gneist OT Göthewitz	zum 80. Geburtstag
am 09.03.	Herrn Lothar Kinne OT Kleingöhren	zum 70. Geburtstag
am 15.02.	Frau Marie Riedel OT Michlitz	zum 90. Geburtstag
am 18.02.	Herrn Karli Schellenberg OT Muschwitz	zum 80. Geburtstag
am 27.02.	Herrn Wolfgang Kögel OT Muschwitz	zum 80. Geburtstag
am 07.03.	Frau Sigrid Seiboth OT Pörsten	zum 70. Geburtstag
am 23.02.	Frau Herta Herrmann OT Rahna	zum 80. Geburtstag
am 24.02.	Herrn Rudi Heinrich OT Rippach	zum 80. Geburtstag
am 23.02.	Frau Walli Hammelmann OT Söhesten	zum 91. Geburtstag

## Kirchliche Nachrichten

### Veranstaltungen des Evangelischen Kirchspiels Hohenmölsen-Land

#### Gottesdienste in den verschiedenen Kirchen

In der kalten Jahreszeit versammeln wir uns ausschließlich in Hohenmölsen, im Gemeinderaum zum Gottesdienst

#### Invocavit, 21. Februar

- 10.15 Uhr Hohenmölsen  
Familiengottesdienst im Rahmen des Weltgebets-  
tages
- 17.00 Uhr Luckenau  
Horizonte - Ein Gottesdienst einmal ganz anders!

#### Reminiszere, 28. Februar

10.15 Uhr Hohenmölsen

#### Oculi, 7. März

10.15 Uhr Hohenmölsen  
14.00 Uhr Muschwitz (Turmzimmer)

#### Treffpunkte im Gemeindehaus, Altmarkt 10, Hohenmölsen

Der **Frauenklönkreis** trifft sich am 19. Februar, 19.30 Uhr. (Das ist eine Gruppe von Frauen, die über alles Mögliche ins Gespräch kommen. Auch hier sind immer wieder neugierige Frauen eingeladen!!!)

Konfirmandentag am 27. Februar, 9.00 - 13.00 Uhr in Hohenmölsen

#### Kindertreff freitags ab 15.30 Uhr (außer in den Ferien)

Da können alle (!) Kinder kommen!

#### Regionale Kindertage zum Weltgebetstag

Wir lernen das Land Kamerun kennen, kochen und essen, basteln, spielen, singen und vieles mehr ...

Freitag, 19.02. 16.00 - 18.30 Uhr  
Samstag, 20.02. 10.00 - 16.00 Uhr  
Sonntag, 21.02. 10.15 Uhr Familiengottesdienst für Kinder und Eltern

Kosten: 3,00 Euro/Teilnehmer, bitte Hausschuhe mitbringen.

#### Flötengruppe, donnerstags ab 16.00 Uhr

#### Gitarrengruppe mittwochs ab 14.30 Uhr

#### Gesprächskreis: „Glaube, Kirche und Religion“

am 19. Februar 19.30 Uhr

Thema: Zeitmanagement gegen Lebenskunst (Oder: Wie kann ich inmitten der vielen Anforderungen noch leben?)

(Hier treffen sich u. a. Menschen, die nicht in der Kirche sind, aber sich über Glaube, Kirche und Religionen informieren wollen.)

#### Krabbelgruppe Termin wird noch bekannt gegeben.

#### Taufkurs für Erwachsene wird noch bekannt gegeben.

Der **Gospelchor** probt montags 19.00 - 21.00 Uhr im Theissener Pfarrhaus.

Der **Muschwitzer Chor** trifft sich freitags 19.00 Uhr in der ehemaligen Schule von Muschwitz.

#### Öffnungszeiten des Gemeindebüros

für den Pfarrbereich Hohenmölsen, Altmarkt 10

donnerstags, 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Tel.: 03 44 41/2 29 10

### Evangelisches Kirchspiel Zorbau

Wir laden sehr herzlich ein zu den folgenden Gottesdiensten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen im Ev. Kirchspiel Zorbau:

#### Gottesdienste:

20.02.2010

16:00 Uhr Borau, Pfr. Wisch

28.02.2010

14:00 Uhr Granschütz, Pfr. Wisch

07.03.2010

9:00 Uhr Zorbau, Pfr. Wisch

14.03.2010

14:00 Uhr Granschütz, offen

Die Kirche in Borau ist beheizt, die Gottesdienste in den anderen Ortschaften finden in den Gemeindräumen der ehemaligen Pfarrhäuser statt.

#### Veranstaltungen für Kinder:

04.03.2010

16:30 Uhr Pfarrhaus Granschütz  
Kinderkirche für alle Kinder im Kirchspiel Zorbau

#### Veranstaltungen für Erwachsene:

16.03.2010

15:00 Uhr Pfarrhaus Zorbau  
Weltgebetstag 2010

Weitere Informationen und Termine aus dem Ev. Kirchspiel Zorbau finden Sie auch im Internet unter [www.kirche-bei-uns.de](http://www.kirche-bei-uns.de) - Änderungen vorbehalten -

## Gemeinde Dehlitz

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung folgende Beschlüsse

- |         |            |   |
|---------|------------|---|
| 32/2009 | 03.12.2009 | Absichtsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die ausgeschriebene Teilfläche „Sondergebiet Photovoltaik“ |
| 33/2009 | 03.12.2009 | Beschluss über die Vereinbarung zur Auseinandersetzung  |
| 34/2009 | 03.12.2009 | Beschluss zur 1. Änderung der Friedhofsatzung und der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Dehlitz vom 20.11.2001       |

### Satzung

#### über die 1. Änderung der Friedhofsatzung und der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Dehlitz vom 20.11.2001

Az 36 31 08

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung vom 05.10.1993 des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Dehlitz am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Änderung der Friedhofsatzung

##### Absatz 1

#### § 4 (2) Nr. 3. der Friedhofsatzung erhält folgende Fassung:

3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;

##### Absatz 2

#### In § 5 der Friedhofsatzung wird nach (3) Folgendes ergänzt:

(4) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 findet keine Anwendung.

Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgewickelt werden.

##### Absatz 3

#### § 11 (2) der Friedhofsatzung erhält folgende Fassung:

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Urnenreihengräber
- b) Reihengräber
- c) Doppelreihengräber
- d) Urnengräber in der Urnengemeinschaftsanlage

**§ 2  
Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

**Absatz 1**

**§ 8 Nr. 7. der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:**

7. Benutzung der Trauerhalle 25,00 Euro

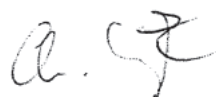
**Absatz 2**

**In § 8 der Friedhofsgebührensatzung wird nach Nr. 7. Folgendes ergänzt:**

8. Beisetzung einer Urne in die  
Urnengemeinschaftsanlage 130,00 Euro  
Ortsfremde 200,00 Euro

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Dehlitz, 03.12.2009




Kröbmann  
Bürgermeisterin

13/2010	01.02.2010	Beschluss zur Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl
14/2010	01.02.2010	Beschluss zum Amtsantritt eines neu gewählten Bürgermeisters/einer neu gewählten Bürgermeisterin
15/2010	01.02.2010	Beschluss zur Berufung vom Kamerad Thomas Schubert zum Zugführer in der FF Lützen
16/2010	01.02.2010	Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 52/2009 zum Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Lützen für das Jahr 2009
17/2010	01.02.2010	Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses-Nr. 14-5/2009 zur Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großgörschen für das Jahr 2009

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Stadtrates der Stadt Lützen**

Der zwischen den aufgelösten Gemeinden Großgörschen, Starsiedel, Rippach, Poserna, Muschwitz und der Stadt Lützen geschlossene Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Stadt Lützen sieht vor, dass sich bis zur Neuwahl des Stadtrates am 9. Mai 2010 der Stadtrat übergangsweise aus Vertretern der aufgelösten Gemeinden zusammensetzt. Die jeweiligen Vertreter wurden im Jahr 2009 durch die aufgelösten Gemeinden durch Beschluss bestimmt.

Insoweit setzt sich der Stadtrat der Stadt Lützen derzeit wie folgt zusammen:

- Bürgermeister Maik Reichel (SPD)
  - Stadtrat Dietmar Goblirsch (CDU), Lützen
  - Stadtrat Uwe Weiß (BI Lützen), Lützen
  - Stadtrat Dr. Helmut Richter (DIE LINKE), Lützen
  - Stadträtin Ilona Scholze (BI Meuchen), Meuchen
  - Stadtrat Heinrich Hexel (Bürgerbewegung Großgörschen e. V.), Großgörschen
  - Stadtrat Wolfgang Rometsch (Bürgerbewegung Großgörschen e. V.), Großgörschen
  - Stadtrat Hubert Melzer (parteilos), Poserna
  - Stadtrat Mario Oberkersch (Einzelbewerber), Poserna
  - Stadtrat Lothar Poppe (parteilos), Pörsten
  - Stadtrat Matthias Rink (Freie Wählergemeinschaft Rippach), Großgörschen
  - Stadträtin Barbara Dittrich (parteilos), Muschwitz
  - Stadträtin Sunhild Lohf (SPD), Göthewitz
  - Stadtrat Matthias Esche (Heimatverein Kreischau e. V.), Kreischau
  - Stadtrat Hans-Jürgen Ritzschke (parteilos), Starsiedel
  - Stadtrat Udo Scheunig (Einzelbewerber), Starsiedel
- Die nach Hauptsatzung eingerichteten Ausschüsse sind wie folgt besetzt worden:

**Haupt- und Finanzausschuss**

- Hubert Melzer
- Barbara Dittrich
- Lothar Poppe
- Heinrich Hexel
- Hans-Jürgen Ritzschke
- Dr. Helmut Richter

**Bau- und Umweltausschuss**

- Mitglieder des Stadtrates:
- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| Dietmar Goblirsch | Vorsitzender   |
| Hubert Melzer     | Stellvertreter |
| Matthias Esche    |                |
| Matthias Rink     |                |
| Udo Scheunig      |                |
- berufene sachkundige Einwohner:
- Ingolf Becker, Großgörschen
  - Gerd Schneider, Starsiedel
  - Karl Galler, Lützen
  - Carsten Recke, Göthewitz



**Der Stadtrat fasste in seinen Sitzungen folgende Beschlüsse**

01/2010	18.01.2010	Beschluss zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Lützen
02/2010	18.01.2010	Beschluss zur Führung eines Wappens und einer Flagge für die Stadt Lützen
03/2010	18.01.2010	Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Lützen
04/2010	18.01.2010	Beschluss zur Übertragung von Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund
05/2010	18.01.2010	Beschluss zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindegewahlleiters und des Gemeindegewahl Ausschusses
06/2010	18.01.2010	Beschluss zur Ernennung eines kommissarischen Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen
07/2010	18.01.2010	Beschluss zum Dienstverhältnis der ehemaligen Gemeindegewahlleiter der ehemaligen Gemeinden Muschwitz, Rippach und der Stadt Lützen
08/2010	18.01.2010	Beschluss zur Aufwandsentschädigungssatzung
09/2010	18.01.2010	Beschluss zu Personalangelegenheiten
10/2010	18.01.2010	Beschluss zu Personalangelegenheiten
11/2010	01.02.2010	Beschluss zum Wahltag, Wahlzeit Bürgermeisterwahl/Stichwahl
12/2010	01.02.2010	Beschluss über das Ende der Einreichungsfrist zur Bürgermeisterwahl am 09.05.2010



- |   |           |            |
|---|-----------|------------|
| c) den Ortschaftsrat der Ortschaft Röcken       | monatlich | 20,00 Euro |
| d) den Ortschaftsrat der Ortschaft Großgörschen | monatlich | 20,00 Euro |
| e) den Ortschaftsrat der Ortschaft Starsiedel   | monatlich | 20,00 Euro |
| f) den Ortschaftsrat der Ortschaft Rippach      | monatlich | 20,00 Euro |
| g) den Ortschaftsrat der Ortschaft Poserna      | monatlich | 15,00 Euro |
| h) den Ortschaftsrat der Ortschaft Muschwitz    | monatlich | 25,00 Euro |

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Ortschaftsrates länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf pauschalierte Entschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonates, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

## § 7

### Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 betragen für die im Sinne vom § 7 Abs. 3 GÄV von Bürgermeister zum Ortsbürgermeister übergeleiteten Personen:

- |   |           |             |
|---|-----------|-------------|
| a) Ortsbürgermeister der Ortschaft Großgörschen | monatlich | 650,00 Euro |
| b) Ortsbürgermeister der Ortschaft Starsiedel   | monatlich | 620,00 Euro |
| c) Ortsbürgermeister der Ortschaft Rippach      | monatlich | 450,00 Euro |
| d) Ortsbürgermeister der Ortschaft Poserna      | monatlich | 511,00 Euro |
| e) Ortsbürgermeister der Ortschaft Muschwitz    | monatlich | 767,00 Euro |

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 betragen im Übrigen unter Maßgabe der Einwohnerzahlen der Ortschaften für den

- |   |           |             |
|---|-----------|-------------|
| a) Ortsbürgermeister der Ortschaft Lützen       | monatlich | 300,00 Euro |
| b) Ortsbürgermeister der Ortschaft Meuchen      | monatlich | 125,00 Euro |
| c) Ortsbürgermeister der Ortschaft Röcken       | monatlich | 175,00 Euro |
| d) Ortsbürgermeister der Ortschaft Großgörschen | monatlich | 175,00 Euro |
| e) Ortsbürgermeister der Ortschaft Starsiedel   | monatlich | 175,00 Euro |
| f) Ortsbürgermeister der Ortschaft Rippach      | monatlich | 175,00 Euro |
| g) Ortsbürgermeister der Ortschaft Poserna      | monatlich | 125,00 Euro |
| h) Ortsbürgermeister der Ortschaft Muschwitz    | monatlich | 225,00 Euro |

(4) Wird die Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf pauschalierte Entschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonates, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(5) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach Absatz 2. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 6 entfällt für diesen Zeitraum.

## § 8

### Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Leiter der Feuerwehren, die Gerätwarte sowie die Jugendfeuerwehrwarte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 betragen für

- |   |             |
|---|-------------|
| a) den Stadtwehrlleiter   | 250,00 Euro |
| b) die Ortswehrlleiter einer Feuerwehr mit einer regelmäßigen Einsatzstärke eines Zuges, namentlich die Ortsfeuerwehren | 120,00 Euro |

- Lützen
- c) die Ortswehrlleiter einer Feuerwehr mit einer regelmäßigen Einsatzstärke einer Staffel oder Gruppe, namentlich die Ortsfeuerwehren

- Meuchen
- Bothfeld
- Röcken
- Michlitz
- Großgörschen
- Starsiedel
- Rippach/Großgörschen
- Pörsten
- Poserna
- Muschwitz
- Göthewitz
- Söhesten
- Tornau

- Kreischau/Pobles

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| d) die Gerätwarte der Ortsfeuerwehren | 10,00 Euro |
| e) die Jugendfeuerwehrwarte           | 25,00 Euro |
| f) den Leiter der Kinderfeuerwehr     | 25,00 Euro |

(3) Im Fall der Verhinderung eines Wehrlleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 gewährt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonates, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(4) Der zum 30.06.2009 im Amt befindliche Gemeindeführer der ehemaligen Gemeinde Röcken erhält bis zum Ablauf seines Berufszeitraumes für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der Stadtwehrlleitung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

## § 9

### Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt.

(2) Selbstständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 10,00 Euro ersetzt.

Als Verdienstauffall von Personen, die keinen Verdienst haben, zählt das entstandene Zeitversäumnis.

Dies gilt nur insoweit als das Zeitversäumnis in eine Tageszeit fällt, zu der Berufstätige sich üblicherweise in ihrem Arbeitsplatz aufhalten.

(3) Arbeitnehmern wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet sowie dieser zulasten des ehrenamtlich Tätigen an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Verdienstauffall wird nur auf schriftlichen Antrag erstattet. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Der Antrag kann frühestens in dem Monat gestellt werden, der dem Monat folgt, in dem der Verdienstauffall entstanden ist.



**§ 10****Auslagenersatz**

(1) Auslagen im Sinne dieser Satzung sind u. a. Aufwendungen, die ein ehrenamtlich tätiger Bürger oder Einwohner auf sich nehmen muss, um seine Aufgaben zu erfüllen. Hierzu zählen insbesondere bare Ausgaben für die büromäßige Erledigung der Aufgaben.

(2) Die notwendigen Auslagen können frühestens im folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

**§ 11****Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen (Bundesreisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sofern Strecken mit regelmäßig wiederkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden höchstens die Fahrtkosten erstattet, die bei Land- oder Wasserfahrzeugen in der zweiten, bei Luftfahrzeugen in der Touristen- oder Economyklasse und bei Schlafwagen in der Touristenklasse entstehen.

(2) Dienstgänge sowie Dienstfahrten am Dienst- und Wohnort sind mit der Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen abgegolten. Als Dienst- und Wohnort im Sinne dieser Satzung gilt das gesamte Gebiet der Stadt Lützen.

**§ 12****Fälligkeit der Zahlungen**

Die Aufwandsentschädigungen werden nachträglich am Monatsende ausgezahlt.

**§ 13****Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 18.02.2008 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 14****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2010 rückwirkend in Kraft.

Lützen, den 18. Jan. 2010



Maik Reichel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund

### als Gemeindevahlleiter der Stadt Lützen nach §§ 6 (2), 10a KWG LSA über die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lützen

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund macht hiermit öffentlich

bekannt: In der Stadt Lützen wird am 09.05.2010 eine ehrenamtliche Bürgermeisterin/ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Eine mögliche Stichwahl findet am 30.05.2010 statt. Die Wahlzeit dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gegenüber der Stadt Lützen eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zur Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Muster für diese Versicherung können beim gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund, Markt 1, Zimmer E. 08 (bei Herrn Roßmann) 06686 Lützen, unentgeltlich bezogen werden.

Nähere Einzelheiten zur Bewerbung sind der gesonderten Stellenausschreibung zu entnehmen.

Lützen, den 02.02.2010



Mank  
Amt. Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes und Gemeindevahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lützen zur Bürgermeisterwahl 2010

### Ausschreibung der Stelle einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin/eines ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Stadt Lützen, Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt schreibt die Stelle der/des

### ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

aus.

Die Stadt Lützen hat zurzeit circa 7700 Einwohner (Stand 01.01.2010).

Das Amt der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist ab 01.07.2010 neu zu besetzen. Der derzeitige Amtsinhaber stellt sich zur Wiederwahl.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt. Zurzeit ist jedoch davon auszugehen, dass die Amtszeit im Zuge der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt am 31.12.2011 endet.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren

haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 59 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens 68 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hierfür ist das Formblatt der Anlage 6 zur Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden. Diese Formblätter können kostenfrei beim gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund, Markt 1, Zimmer E 08 (Herr Roßmann) 06686 Lützen, bezogen werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie gegenüber der Stadt Lützen eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b zur Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Muster für diese Versicherung können beim gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund, Markt 1, Zimmer E 08 (Herr Roßmann) 06686 Lützen, bezogen werden. Die Wahl findet am 09.05.2010, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 30.05.2010 statt.

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum 12.04.2010, 18.00 Uhr, unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl Lützen“ an folgende Anschrift zu richten:

Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund  
z. H. Gemeindevahlleiter Lützen  
Markt 1, 06686 Lützen

Lützen, den 02.02.2010



Mank  
Amt. Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes und Gemeindevahlleiter

## Bekanntmachung der Jahresrechnung

### und der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Lützen für das Haushaltsjahr 2008

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises vom 26.10.2009 in seiner Sitzung am 14.12.2009 die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 mit gleichzeitiger Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2008 beschlossen. Die Jahresrechnung der Stadt Lützen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 108, Abs. 5 GO-LSA unter dem Hinweis, dass die Unterlagen zur Jahresrechnung 2008 in der Zeit vom **Montag, 22.02.2010 bis Dienstag, 02.03.2010** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Lützen -

Wiesengrund in Lützen, Markt 1, Zi. 12 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt sind.

### Feststellung des Ergebnisses 2008 (in EUR)

Bezeichnung	Verw.- Haushalt	Verm.- Haushalt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen	3.511.455,39	291.944,68	3.803.400,07
+ neue Haushalts- einnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haus- haltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassen- einnahmereste	-49.792,29	-13.625,24	-63.417,53
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>3.561.247,68</b>	<b>305.569,92</b>	<b>3.866.817,60</b>
Soll-Ausgaben	5.486.692,27	873.423,70	6.360.115,97
darin enthalten Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 23.310,41			
+ neue Haushalts- ausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haus- haltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>5.486.692,27</b>	<b>873.423,70</b>	<b>6.360.115,97</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>-1.925.444,59</b>	<b>-567.853,78</b>	<b>-2.493.298,37</b>

Lützen, 01.02.2010



M. Reichel  
Bürgermeister

Mitteilungen

Ortschaft Lützen

Bürgeraufruf!

### Wie geht es mit der Sekundarschule in Lützen weiter?

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, liebe Eltern, nachdem nun die Schulentwicklungsplanung im Burgenlandkreis durch das Landesverwaltungsamt abgelehnt wurde, stellen sich viele Menschen in unserer Stadt und in unserer Verwaltungsgemeinschaft nunmehr die Frage, wie es mit der Sekundarschule Lützen weitergeht. So viel ist zunächst einmal sicher:

Es gilt nach wie vor der alte Schulentwicklungsplan und danach ist Lützen Sekundarschulstandort. Auch im Rahmen des neu aufzustellenden Schulentwicklungsplans durch die Kreisverwaltung wird sich die Stadt Lützen mit Nachdruck dafür einsetzen, dass dies so bleibt.

Liebe Eltern, lassen Sie sich nicht verunsichern! Bitte melden Sie Ihre Kinder, die zurzeit noch in einer Übergangsklasse beschult werden, für den weiterführenden Besuch in unserer Sekundarschule in Lützen an.

Politisch und unter Einbeziehung eines Rechtsanwaltes auch juristisch, werden wir alles daran setzen, den Schulstandort Lützen weiter fortzuführen.

Maik Reichel  
Bürgermeister  
Im Namen der Arbeitsgruppe  
„Erhaltung der Sekundarschule Lützen“

## Einladung ins Museum im Schloss Lützen



Am 26. Februar 2010, um 17:00 Uhr wird im Museum im Schloss die Winterpause beendet. Wir laden Sie, Ihre Freunde und Bekannte recht herzlich zum Auftakt der neuen „Museumsära“ ein.

Zwei neue Ausstellungen werden gleichzeitig eröffnet. Einerseits sind es „Menschen(s)kinder, die sich im Sonderausstellungsraum des Museums im Schloss breit machen. Stephan Schneider und Eva Tittel, beide ehemalige Lützenser, haben sich mit dem Thema auseinandergesetzt, in Form von Karikaturen, Collagen, Illustrationen und Grafiken.

Andererseits entführt Sie Ingelore Lohse in den „Oman - ein Märchen aus Tausendundeiner Nacht“. Das Sultanat Oman wird in Verbindung gebracht mit kostbarem Parfüm, Weihrauchduft, Gewürzen, Gold- und Silberschmuck sowie bunten Stoffen. Ein Feuerwerk für die Sinne. Aber auch Sindbad der Seefahrer soll der Legende nach aus dem Oman kommen.

Zwei außergewöhnliche Ausstellungen, zu denen musikalische Umrahmung passt, die nicht so alltäglich ist. Konrad Thiel entlockt dem Didgeridoo Töne, die man sich nicht entgehen lassen sollte.

### Weitere geplante Veranstaltungen 2010 in Lützen

#### Mai

30.04. - 02.05.		Scharnhorstfest in Großgörschen
15.	Ab 9:00 Uhr	Grünlandtag & Ringreiten in Michlitz
16.	15:00 Uhr	Internationaler Museumstag Vortrag mit Kaffeetrinken in „Wallensteins Stube“
28.	17:00 Uhr	Eröffnung Sonderausstellungen im Schloss „Verein zum Erhalt von historischer Feuerwehrentechnik und Traditionspflege e. V.“ Aquarellkurs von VHS Weißenfels „Seumes Wanderung nach Syrakus“
28. - 30.		Schloss- und Parkfest

#### Juni

25.	19:00 Uhr	KleinKunstBühne Im kleinsten Schlosshof Deutschlands
-----	-----------	---

#### Juli

8.	17:00 Uhr	Museumsgeburtstag
27.	19:30 Uhr	North Sea Gas Im kleinsten Schlosshof Deutschlands
30.7. - 1.8.		Teichfest in Röcken

#### August

27.		Eröffnung Sonderausstellungen im Schloss
-----	--	--

27.	19:00 Uhr	KleinKunstBühne Im kleinsten Schlosshof Deutschlands
-----	-----------	---

#### September

12.	15:00 Uhr	Tag des offenen Denkmals Buchlesung in „Wallensteins Stube“
24.	18:30 Uhr	KleinKunstBühne Im kleinsten Schlosshof Deutschlands

#### November

6.		Tag der Begegnung (Gustav-Adolf-Gedenkstätte)
----	--	---

Sonja Quente

## Ortschaft Muschwitz

### Nachruf

Seit 1987 war Herr Detlef Rönneburg als Wirt der Gaststätte „In der Kurve“ tätig.

Mit seiner Frau und seinem Team hat er bei den zahlreichen kulturellen Höhepunkten in der Gemeinde Muschwitz die gastronomische Versorgung abgesichert. Die Etablierung eines Open-Air-Rockfestival in unserer Gemeinde war für ihn ein großes Ziel. Gemeinsam mit seinen Freunden hat er zwei Veranstaltungen dieser Art organisiert und durchgeführt, weitere sollten folgen. Gern erinnern wir uns an diese gelungenen Höhepunkten, nun aber auch mit Wehmut.

Tief bewegt nehmen wir Abschied von Herrn Detlef Rönneburg. Unsere tief empfundene Anteilnahme und unser aufrichtiges Mitgefühl gilt in dieser schweren Zeit seiner Ehefrau sowie allen Hinterbliebenen. Wir werden Detlef Rönneburg in guter Erinnerung behalten und seiner stets in Ehren gedenken.

Für den Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Muschwitz, den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Muschwitz, den Sportfreunden des SV Blau-Weiß Muschwitz, den Mitgliedern des Stammtisches, der Interessengemeinschaft Dorfkirche Muschwitz, den Mitgliedern des Heimatvereins Kreischau-Pobles sowie den Einwohnern der Ortschaft Muschwitz.

*Barbara Dittrich  
Ortsbürgermeisterin*

### Vorgemerkt

21. Februar 2010		
ab 11:00 Uhr		Einweihung Dorf-Bilder-Buch und 1. Kinder-Dorf-Galerie
21. Februar 2010		
ab 14:30 Uhr		Kinderfasching im ehemaligen Schulspeiseraum

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, der 12. März 2010**

**Nächster Redaktionsschluss:**

**Mittwoch, der 24. Februar 2010**

## Herzliche Einladung

Sonntag, **21.02.2010**, 11 Uhr  
Event

### Muschwitzer DORF BILDER BUCH

Wir laden Sie und Ihre Freunde, euch liebe Kinder und Jugendliche, liebe Gäste aus nah und fern sehr herzlich ein, am Festakt zur Einweihung der Kunstinstallation

DORF BILDER BUCH dabei zu sein:

- \* Start am Anger, an der BILDER BUCH WETTERFAHNE
- \* Erkundungsspaziergang entlang des DORF BILDER BUCHES
- \* Eröffnung der 1. Kinder-DORF-Galerie im Gasthaus in der Kurve
- \* Musik live
- \* Feature über den kreativen Malsommer
- \* BILDER BUCH-REDEN
- \* BILDER BUCH BUFFET

Gabriele Hadhazi,

Silke Körsten,

Brigida Böttcher - Projektleitung

im Namen der Interessengemeinschaft zum Erhalt der Dorfkirche Muschwitz

### BILDER BUCH FASCHING

**Prinz Musch & Prinzessin Witz laden ein zum Muschwitzer Kinderfasching**

**Sonntag - 21.02.2010, ab 15.00 Uhr**

WIR MACHENS MAL GANZ ANDERS ...

1. Wir dekorieren selbst den Raum mit einem **DEKO-Wettbewerb** zu Beginn - so machen wir den Fasching bunt und stimmungsvoll!
2. **Schminken**(lassen) bis zum Nichtmehrerkennen oder wie's eben gefällt ...
3. **Musik** & Geigel & Spaß & Blödsinn
4. Faschings-**Futter (Würstchen** und Co)
5. **Premierung** des witzigsten Kostüms (wir bauen einen Catwalk im Speiseraum)
- 5a. **Wahl** von Faschings-Prinz Musch
- 5b. **Wahl** der Faschings-Prinzessin Witz
6. **Auftritt** vom Karnevalsclub „Möchtegern“ Taucha
9. Patricia schlägt Rad ...
- 9a. Anne schlägt Rad ...
10. Wer zeigt auch einen witzigen, heiteren Beitrag?
11. Supertolle **Faschingsbowle**, die lustig, aber nicht betrunken macht!

Ladet eure **Eltern** ein, mitzukommen.

Bringt schon eine **Idee** im Kopf mit.

Vielleicht **findet** ihr in Kästen, Schränken, auf dem Boden, in der Scheune etwas **Originelles, Altes, Witziges**?!!!!!!

Bringt es zum **Dekorieren** mit.

Wem fällt eine ganz kurze **Rede**, eine aus der **BÜTT** ein?

Der sollte **DIE** vortragen!

Das gehört zum Fasching dazu!

Vielleicht entdeckt ihr im **Internet** bei anderen FASCHINGSFETEN auch etwas **Traditionelles** oder was euch **besonders gefällt**, das könnten wir auch **probieren!**

Das Projekt wurde gefördert

gefördert von FONDS 502 O KULTUR

gefördert und begleitet mit einer PATENSCHAFT durch die MIBRAG Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH mit freundlicher Unterstützung

Sparkasse Burgenlandkreis

Initiiert und realisiert von

**Interessengemeinschaft Dorfkirche Muschwitz**

- zum Erhalt der Dorfkirche Muschwitz -

Kirchliches Verwaltungsamt Naumburg

Konto: 108 001 499

BLZ: 520 604 10

Evangelische Kreditgenossenschaft Eisenach

RT 118 - Spende Dorfkirche Muschwitz

*Ansprechpartnerinnen:*

Gabriele Hadhazi

Silke Körsten

## Einladung



Wir laden alle Frauen recht herzlich zur diesjährigen Frauentagsfeier am Sonnabend, 13.03.2010, ab 14.00 Uhr in den ehemaligen Schulspeiseraum Muschwitz ein.

Neben Kaffee, Kuchen und Abendessen sowie Musik von „Heigo“, gibt es auch ein liebevoll zusammengestelltes Programm, welches zwischen netten Gesprä-

chen und aktiver Bewegung beim Tanz für Abwechslung sorgt. Die Höhe des Selbstkostenbeitrages erfahren Sie von Kathrin Richter oder Cornelia Schneider oder Ute Rönnburg, ebenfalls sind hier die Anmeldung zur Feier und die Bezahlung des Selbstkostenbeitrages möglich.

Wir freuen uns auf eine schöne Feier!

*Im Namen der Organisatoren*

*Kathrin Richter*

## ... die LPG Muschwitz gibt es noch!

Wer von den ehemaligen Beschäftigten der LPG Muschwitz Unterlagen zur Rentenbeantragung oder anderen rechtlichen Regelungen braucht, kann sich an LPG Muschwitz in Liquidation

Frau Meuche

Technik Weg 1

06721 Waldorf OT Haardorf

Tel.: 0 34 45/71 10 68 69

Fax: 0 34 45/71 10 68 67

wenden.

*Barbara Dittrich*

*Ortsbürgermeisterin*

## Ortschaft Poserna

### „Kinderland Poserna“

Ein familienfreundlicher, kompetenter Partner in Ihrer Region!

Freie Kita-Plätze für Kinder von 0 bis 6 Jahren!

Familiennahe, flexible Kinderbetreuung!

Unser Haus steht allen Kindern offen!

(von Lützen nur wenige Autominuten entfernt)

Moderne, neu gestaltete Kita-Räume + idyllische Lage direkt am Waldesrand!

Raumausstattung und Materialangebot für vielfältige Bildungsangebote + Gesundheitsförderung!

**Besuchen Sie uns doch mal:**

Dorfstraße 19, 06686 Poserna, Tel.: 0 34 43/23 02 10

E-Mail: [kita-poserna@kindergross.de](mailto:kita-poserna@kindergross.de)

Im Internet unter „[www.kindergroß.de](http://www.kindergroß.de)“!



## Ortschaft Röcken

### Auf die Plätze, krabbeln, los! - Krabbelgruppe mal anders

Als Mutter und Vater will man, dass das eigene Kind liebevoll betreut wird und es ihm gut geht. Die Elternzeit fliegt dahin und die Gedanken an die Betreuung in einer Kindertagesstätte werden immer lauter. Mein Kind ist doch gerade erst geboren! Aber wer wird es dann in Obhut nehmen? Gehen sie fürsorglich mit ihm um? Wie wird die Trennung ablaufen? Wird sich mein Kind mit den anderen Kindern vertragen? Fragen über Fragen ...

Dann ging alles ganz fix. Die Kindertagesstätte „Villa Hosenmatz“ in Bothfeld lud zur Krabbelgruppe ein. Krabbelgruppe? Ja, nämlich in der Kindertagesstätte, mit den zukünftigen Erzieherinnen, im Gruppenzimmer mit den anderen Müttern und Vätern der Babys. Das klang spannend. Und so wurde die Krabbelgruppe über ein Jahr hinweg mal mit kleiner, mal mit voller Besetzung durchgeführt. Zu Beginn waren alle Babys so klein, dass sie behütet bei Mama im Arm lagen und die ersten Eindrücke im „neuen Zimmer“ aufnehmen.

Dann lagen sie auf dem Bauch und staunten über das viele Spielzeug, das Tante Moni zeigte. Wenig später erkundeten sie krabbelnd den Raum, betrachteten sich das Geschehen oder spielten neugierig mit den Spielsachen. Nebenbei gab es für die Eltern Kaffee und Gebäck und jede Menge Zeit, um mit den anderen Eltern in Kontakt zu kommen und Fragen zum Ablauf und den Anlagen in der Einrichtung zu stellen.

Und allmählich wurde die Gruppe kleiner, denn die Zeit der einzelnen Eingewöhnungen war gekommen. Aber eigentlich gab es keine Eingewöhnung mehr.

Die Kleinen freuen sich auf ihre Moni sowie die anderen Kinder und schwupps, schon sind sie groß und ziehen mit den „Großen“ von dannen. Das ist ein entspannendes Gefühl für die Eltern und man lässt sein Kind gern gehen, weil man weiß, dass es ihm gut geht und gut tut.

*Die „neuen“ Muttis und Vatis der Kita „Villa Hosenmatz“*

## Ortschaft Starsiedel

### Nachruf

wir trauern um unser Mitglied und langjährigen Vorsitzenden des Arbeitskreises Dorfgeschichte

#### Johannes Hieke

Mit ihm verlieren wir einen hilfsbereiten und engagierten Menschen.

Sein Wissen über die Dorfgeschichte war die Grundlage für unsere Arbeit, dieses Verständnis um Menschen und Vergangenheit wird uns fehlen.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.  
*Der Heimatverein Starsiedel e. V. mit seinen Arbeitskreisen*

### Nachruf

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Starsiedel, trauern um ihren ältesten Kameraden und langjähriges Wehrleitungsmitglied

#### Brandmeister Johannes Hieke

Seit 1946 war er Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Er war lange Jahre, bis zuletzt, Mitglied der Wehrleitung.

Während seiner aktiven Zeit, war er bei vielen Einsätzen dabei. Bis zur Wende, gehörte er zur Löschgruppe der ehemaligen LPG. Noch als 70 Jähriger, nahm er aktiv am historischen Handdruckspritzenwettbewerb in Weißenfels teil.

Durch seine väterliche, menschliche und sachliche Art, hat er sich bei uns großen Respekt verschafft. Kamerad und Kameradschaft, waren für Hans noch Werte und nicht bloß gesagte Worte. Viel seines Wissens, gab er an die Jüngeren weiter, wovon sie heute noch zählen.

Für 10, 20, 30, 40, 50, und 60 Jahre Mitgliedschaft erhielt er die Medaille für treue Dienste. 2005 erhielt er das Silberne Brandschutzehrenkreuz am Bande des Landes Sachsen-Anhalt.

Wir nehmen Abschied von einem Kamerad, der immer für die Interessen der Feuerwehr da war, stets aktiv und pflichtbewusst, und oft privates zurück steckte.

Mit Hans verlieren wir nicht nur einen aufrichtigem Kamerad, sondern auch einen guten Freund. Er wird uns lange fehlen. Den Hinterbliebenen versichern wir unsere aufrichtige Anteilnahme.

Wir, die Kameraden der FF Starsiedel, werden seine Leistungen und sein Wirken, innerhalb unserer Wehr, in ehrendem Gedenken behalten.

*Falko Freund  
Ortswehrleiter*

## Gemeinde Sössen

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung folgende Beschlüsse

39/2009	03.12.2009	Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und die Entlastung des Bürgermeisters
40/2009	03.12.2009	Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe HH-Stelle 02000.65500 in Höhe von 31.611,83 EUR
41/2009	03.12.2009	Beschluss über die Vereinbarung zur Auseinandersetzung
42/2009	03.12.2009	Beschluss zum Landverzicht bzw. Landenerwerb im Zuge der Ortslagenregulierung von Sössen und Sößwitz - Bodenordnungsverfahren

Besuchen Sie uns im Internet

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**Gemeinde Zorbau**

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Der Gemeinderat fasste in seinen Sitzungen folgende Beschlüsse**

36/2009	10.12.2009	Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
37/2009	10.12.2009	Beschluss zur Berufung zur Zugführerin der Freiwilligen Feuerwehr Zorbau/Gerstewitz - Kameradin Nadja Kabisch
38/2009	10.12.2009	Beschluss über die Vereinbarung zur Auseinandersetzung
39/2009	10.12.2009	Beschluss zum Abschluss eines Beratervertrages mit dem RA Jauch
40/2009	10.12.2009	Beschluss zur 1. Änderung der Friedhofsatzung und der Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Zorbau vom 22.11.2001
41/2009	10.12.2009	Beschluss zum Verkauf eines Flurstückes im Gewerbegebiet
42/2009	10.12.2009	Beschluss zum Antrag auf Teilerlass der Gewerbesteuer einer Firma
43/2009	10.12.2009	Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung des Fußweges Langendorfer Weg in Zorbau
44/2009	21.12.2009	Beschluss über die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Anordnung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
45/2009	21.12.2009	Beschluss zur Übertragung von Grundstücken
46/2009	21.12.2009	Beschluss zum Abschluss eines Pachtvertrages mit dem SV Blau-Weiß Zorbau
47/2009	21.12.2009	Beschluss zum Abschluss eines Pachtvertrages mit dem SFG Nellschütz
48/2009	21.12.2009	Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde Zorbau zur Gebietsänderung an das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt

**Bekanntmachung der Jahresrechnung**

**und der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Zorbau für das Haushaltsjahr 2009**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zorbau hat auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Burgenlandkreises vom 19.10.2009 in seiner Sitzung am 10.12.2009 die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 mit gleichzeitiger Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2008 beschlossen. Die Jahresrechnung der Gemeinde Zorbau für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 108, Abs. 5 GO-LSA unter dem Hinweis, dass die Unterlagen zur Jahresrechnung 2008 in der Zeit vom

**Montag, 22.02.2010 bis Dienstag, 02.03.2010**

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Lützen - Wiesengrund in Lützen, Markt 1, Zi. 12 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausgelegt sind.

**Feststellung des Ergebnisses 2008 (in EUR)**

Bezeichnung	Verw.- Haushalt	Verm.- Haushalt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen	6.239.774,61	3.742.982,80	9.982.757,41
+ neue Haushalts- einnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haus- haltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassen- einnahmereste	134.366,23	0,00	134.366,23
<b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>6.105.408,38</b>	<b>3.742.982,80</b>	<b>9.848.391,18</b>
Soll-Ausgaben	6.105.411,16	1.992.982,80	8.098.393,96
darin enthalten Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 51.916,56			
+ neue Haushalts- ausgabereste	0,00	1.750.000,00	1.750.000,00
./. Abgang alter Haus- haltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	2,78	0,00	2,78
<b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>6.105.408,38</b>	<b>3.742.982,80</b>	<b>9.848.391,18</b>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Lützen, 01.02.2010 gez. <i>D. Neuhaus</i> Bürgermeister			

**Satzung**

**über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Zorbau (Beitrags- und Gebührensatzung - BGS-Abw. -)**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314), sowie der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), geändert durch Gesetz vom 06.10.1997 (GVBl. 878) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zorbau in seiner Sitzung am 26.05.1998 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse Nr. 67/2001 vom 18.12.2001, Nr. 27/2003 vom 16.12.2003, Nr. 25/2004 vom 10.08.2004 und Nr. 18/2009 vom 06.07.2009:

**Abschnitt I**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS -) vom 06.11.1997 als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gewerbegebiets,
- c) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gewerbegebiet.

Das Gewerbegebiet wird von Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zorbau-Süd/Mischgebiet Zorbau-Vorwerksfeld“ umfasst.

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss i. S. d. Abs. 2 Buchstaben a) und b) ist der Anschlusskanal vom Straßenkanal (Sammler) bis zum Prüfschacht auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Kosten des Prüfschachtes sind nicht im Abwasserbeitragssatz enthalten und werden gesondert in Höhe von 332,34 Euro berechnet. (Aufwandsspaltung, § 8 KAG-LSA)

## Abschnitt II

### Abwasserbeitrag

#### § 2

##### Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweiligen ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird in einer besonderen Satzung geregelt.

#### § 3

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Buchgrundstück). Für ein nicht vermessenes und nicht im Grundbuch eingetragenes Grundstück gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, die Größe dieses Grundstückes nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

#### § 4

##### Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen (Nutzungsfaktor) für Vollgeschosse. Der Zuschlag beträgt 25 v. H. je Vollgeschoss. Das Ergebnis der Addition von Grundstücksfläche und Zuschlag wird in Maßstabseinheiten (ME) ausgedrückt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei übergroßen Grundstücken, die nicht vorwiegend gewerblich genutzt werden (Wohngrundstücke), die für das Gemeindegebiet ermittelte durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke zuzüglich eines Zuschlages von 50 v. H. Die Durchschnittsgröße für das Gemeindegebiet der Gemeinde Zorba beträgt 1137 m<sup>2</sup>.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt für die übrigen Grundstücke
- in beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zu Grunde zu legen ist;
  - bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festsetzt,

- soweit sie an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter,
  - soweit sie nicht angrenzen, die Fläche der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter, wobei Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage darstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt bleiben,
  - soweit sie über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen;
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2;
  - bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 mit der Maßgabe, daß die tatsächliche Grundstücksfläche gilt, falls sie kleiner ist als die so ermittelte Fläche;
  - bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Grundflächen von Gebäuden oder selbstständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundstücksfläche; das gilt nicht für Grundflächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
- die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf volle Zahlen auf- und abgerundet, wobei die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgebend ist, wenn im Bebauungsplan sowohl Festsetzungen für die Gebäudehöhe als auch für die Baumassenzahl getroffen sind;
  - soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
    - bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
    - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,
    - bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden, die Traufhöhe geteilt durch 3,5 (Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet), wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a);
  - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), ein Vollgeschoss;
  - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzungen getroffen sind, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss;
  - bei Grundstücken im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und 7 BauGB-MaßnahmenG die Zahl der Vollge-

schosse, die sich bei entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen ergibt für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;
7. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- a) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  - b) für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ein Vollgeschoss bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 3.
8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

**§ 5  
Beitragsmaßstab für die Niederschlagsbeseitigung**

(1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht. Das Ergebnis wird in Maßstabseinheiten (ME) ausgedrückt.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 2 und 3 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, für Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2  
Wohn-, Dorf-, Misch und Ferienhausgebiete 0,4  
Gewerbe-, Industrie und Sondergebiete i. S. v. § 11 BauNVO 0,8  
Kerngebiete 1,0
- c) für Sportplätze und Festplätze sowie selbstständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplan liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan.

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung der näheren Umgebung.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt

**§ 6  
Beitragssatz**

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung 2,35 €
- b) Niederschlagswasserbeseitigung im Gewerbegebiet 1,65 € je Maßstabseinheit.

**§ 7  
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 04.07.1994 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur dann entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. f. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

**§ 8  
Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(3) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.

(4) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens

- a) die Bezeichnung des Beitrages,
- b) den Namen des Beitragsschuldners,
- c) die Bezeichnung des Grundstücks,
- d) den zu zahlenden Betrag,
- e) die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
- f) die Festsetzung des Fälligkeitstermins, im Falle des Absatzes 3 Satz 3 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallene Betrag fällig wird,
- g) die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
- h) eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die Ermittlung des auf das einzelne Grundstück entfallenden Abwasserbeitrages, die Erteilung des Abwasserbeitragsbescheides sowie die Entgegennahme des Abwasserbeitrages wird durch die Gemeinde Zorbau wahrgenommen.

**§ 9  
Vorausleistung**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

**§ 10  
Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht erstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 11  
Billigkeitsregelungen**

(1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fäl-



lichkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 des Baugesetzbuches genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn

1. die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
2. die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.
3. Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, so lange
  - a) Grundsätze als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 5 des Schuldrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), genutzt werden oder
  - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(4) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach den §§ 6, 8 in Form einer Rente gezahlt wird.

### **Abschnitt III**

#### **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 12**

#### **Entstehung des Erstattungsanspruches**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage werden in der tatsächlichen Höhe abgerechnet. Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. §§ 7, 9 und 8 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

### **Abschnitt IV**

#### **Abwassergebühr**

##### **§ 13**

#### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

##### **§ 14**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasseranlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Wassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbarer Unterlagen verlangen. Sie ist nicht berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

##### **§ 15**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und der befestigten (z. B. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Je m<sup>2</sup> sind eine Berechnungseinheit.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Anforderung binnen einen Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

##### **§ 16**

#### **Gebührensatz**

(1) Die Schmutzwassergebühr für die direkte Einleitung in einen Schmutzwasserkanal beträgt: 1,84 €/m<sup>3</sup>.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Einleitung von Überläufen aus Kleinkläranlagen in einen Kanal beträgt: 1,64 €/m<sup>3</sup>.

(3) Es wird eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 10,00 €/Wohnungseinheit (WE) erhoben.

(4) Die Wohnungseinheiten (WE) werden wie folgt ermittelt: Wohnhausbereich

Für Ein- und Zweifamilienhäuser wird je abgeschlossene und bewohnte Wohnung sowie pro Familie mit eigenem Wohnraum je 1 WE

Mehrfamilienhaus je Wohnungseinheit 1 WE

Kleingewerbe innerhalb von Wohnhäusern 1 WE

Ladenlokale je angefangene 500 m<sup>2</sup> 1 WE

Werkstatt, Büro, Lager je 1 WE

Anwalt - Arzt - Architekten - Steuerberater - sonstige Büropraxen bis 10 Mitarbeiter 1 WE

je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
Sparkassen, Banken bis 10 Mitarbeiter	1 WE
je angefangene weitere 10 Mitarbeiter	1 WE
Kirchen und Gemeindezentren	1 WE
Kindereinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)	
bis 20 Kinder	1 WE
je weitere 20 Kinder	1 WE
Schulen bis 100 Kinder	2 WE
je weitere 50 Kinder	1 WE
Sportstätten	
Sportstätte	1 WE
Clubhaus	1 WE
Hallenbad je angefangene 100 m <sup>3</sup> Beckeninhalte (auch privat im Wohnhausbereich)	1 WE
Hotelgewerbe, Wohn- und Pflegeheime	
Gaststätten bis 20 Plätze	1 WE
Gaststätten über 20 Plätze	
je angefangene weitere 30 Plätze	1 WE
Hotelbetrieb je angefangene 20 Betten	1 WE
Wohn- und Pflegeheime und Krankenhäuser	
je angefangene 10 Pflegeplätze/Krankenhausbetten	1 WE
je angefangene 5 Apartments	1 WE
Gewerbe - Industrie - Kaufhallen - Bürohäuser	
Tankstellen	1 WE
Tankstellen mit automatischer Waschanlage	2 WE
Landwirtschaftliche Betriebe	2 WE
Rathäuser, Bürohäuser bis 3000 m <sup>2</sup>	
je angefangene 300 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE
ab 3000 m <sup>2</sup> je angefangene 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE
Kaufhallen, Gewerbe- und Industriebetriebe, bis 5000 m <sup>2</sup> je angefangene 500 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE
ab 5000 m <sup>2</sup> je angefangene 1000 m <sup>2</sup> Geschossfläche	1 WE

Alle hier nicht erfassten Einrichtungen, insbesondere Industrie- und Gewerbebetriebe sind auf der Grundlage von Richtlinien der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) gesondert zu bewerten. Dabei ist für Betriebe, für die nur Abwasser aus Sanitäreinrichtungen anfällt, über einen Beschäftigungsschlüssel eine Umrechnung in WE vorzunehmen. Bei rein industriellen und gewerblichen Abwässern ist auf der Basis eines jeweils festzulegenden Schlüssels nach Menge und Belastung in Abstimmung mit dem Verbandsausschuss eine Grundgebühr zu ermitteln.

**§ 17  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. v. 21. September 1994 (GGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige handeln als Gesamtschuldner.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 20) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem Gebührenpflichtigen.

**§ 18  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser beendet wird.

**§ 19  
Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a), gilt für die Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

**§ 20  
Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Ermittlung der Abwassergebühr, die Erteilung des Gebührenbescheides sowie die Entgegennahme der Gebühr werden von der Gemeinde Zorbau wahrgenommen.

**§ 21  
Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Gebührenschildverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, 225, 226, 227 Abs. 1, 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**Abschnitt V  
Schlussbestimmungen**

**§ 22  
Auskunfts-Anzeige und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abmessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## § 23

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung für Abwasser vom 06.11.1997 außer Kraft.

Zorbau, den 06.07.2009

Gemeinde Zorbau

Neuhaus

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

## Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Zorbau in der Fassung vom 25.08.2009

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) hat die Gemeinde Zorbau am 25.08.2009 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Gemeinde Zorbau beschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Zorbau wälzt die Abwasserabgabe ab, welche sie an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat:

- a) für Einleiten die weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter)
  - b) für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gem. § 1 Abs. 2b) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleineinleitern gleichgestellt werden,
  - c) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 151 Abs. 1 WG LSA zu beseitigen hat (Direkteinleiter).  
Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe
- (2) Die Einleitung ist abgabefrei, soweit
- a) das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,
  - b) die aus der Sammelgrube entsorgte Jahresschmutzwassermenge mindestens 90 % des Jahrestrinkwasserverbrauchs beträgt. Der Eigentümer einer Sammelgrube ist weiterhin abgabefrei, wenn die Nichterfüllung durch den § 3 Abs. 7 der Schmutzwassergebührensatzung gegeben ist,

- c) das Schmutzwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

## § 2

### Abgabepflichtiger

(1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Bei Direkteinleitungen ist Abgabepflichtiger, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

## § 3

### Abgabemaßstab und Abgabesatz bei Kleineinleitern

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner berechnet, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Veranlagung des Abgabepflichtigen) auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, mit Wohnsitz gemeldet sind.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01.01.2010 jährlich 18,00 Euro.

## § 4

### Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides der für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörde für das jeweils veranschlagte Kalenderjahr. Eine Verrechnung der festgesetzten Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 3 bis 5 des Abwasserabgabengesetzes lässt die Abwälzungspflicht unberührt.

(2) Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

(3) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

## § 6

### Entstehung der Abgabeschuld/Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid), der die Fälligkeit regelt (ein Monat nach Bekanntgabe).

(2) Die Abgabeschuld entsteht am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

## § 7

### Auskunftspflicht

Der Auskunftspflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und

die Prüfung vor Ort zu unterstützen. Insbesondere hat er jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

**§ 8  
Ordnungswidrigkeiten**

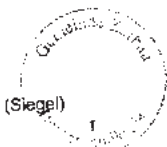
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt derjenige, der der Regelung des § 7 dieser Satzung zuwider handelt, sofern dies zu einer Abgabengefährdung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Zorbau, den 25.08.2009

Neuhaus  
Bürgermeister



Engagiert berichtete er über die kulturhistorische Bedeutung der dort befindlichen Kunstwerke und des Friedhofes allgemein. Er würdigte die Leistungen von Frau Prof. Nühlen und von Dr. Ramm, die mit ihrem Wirken viele unbekannte Fakten wieder in Erinnerung gerufen haben. Auch die unschätzbare Arbeit der pem Personalentwicklungs und -management GmbH Merseburg und der Agentur für Arbeit, die mit Langzeitarbeitslosen sehr viel getan hat, um das Areal des Friedhofs und der einzelnen Grabanlagen wieder in einen sehenswerten Zustand zu versetzen, lobte er in den höchsten Tönen. Das regte zu einem Spaziergang an, auch wenn man keinen seiner Lieben auf diesem Gottesacker liegen hat.



Den Abend vorzüglich abgerundet hat Rustam Yuzbashov. Mit seinem wunderbaren Gitarrenintermezzi hat er stimmungsvoll Gesprächspausen mit Stücken von Bach und von spanischen Komponisten überbrückt.

Dipl.-Phys. Michaelis  
Verbandsgeschäftsführerin

**Zweckverbände**

**Winter**

Eiskalt, mit geballter Ladung und lange hat er uns dieses Jahr erwischt. Nicht nur Temperaturen, die an Sibirien oder Arktis erinnern, auch jede Menge Schnee hat er uns gebracht. Die Hausmeister haben den Schneeschieber stets in Reichweite, wie sonst nur der Hausarzt sein Bereitschaftsköffchen. Auch sonst gibt es einige Einschränkungen. Der erste Blick morgens geht zum Auto auf der Straße und nicht ins Nachbarbett - Schaufeln oder nicht, das ist hier die Frage -. Auf seinen heißen Morgenkaffee muss dennoch keiner verzichten. Wasserhahn auf, Wasser in die Kaffeemaschine und los geht's. Eben wie gewohnt. Da gibt es keine Unterschiede zwischen Sommer und Winter. Das gilt auch für das Trinkwasserangebot. Schließlich ist es Berufsehre, unseren Kunden jeden Tag 24 Stunden Wasser in gewohnter Qualität und Menge zu liefern, gleich wie kompliziert Reparaturen bei diesen Temperaturen sind. Darüber machen wir keine großen Worte. Aber darüber nachzudenken ist nicht verboten.

Dipl.-Phys. Michaelis  
Verbandsgeschäftsführerin

**Nachlese zur Ausstellung**

Von Ende Oktober 2009 bis 22. Januar zeigten wir im ZWA-Wasserturm die Ausstellung „Sensenmann und Engelsflügel“ von Frau Prof. Maria Nühlen. Grabmalkunst ist vielleicht nicht jedermanns Sache, wird einem doch bei diesem Thema die Vergänglichkeit des Lebens unmittelbar vor Augen geführt. Ist man bereit, sich damit auseinanderzusetzen, wird man auf unbekannte Kunstwerke stoßen und neue Erkenntnisse über den früheren und den heutigen Umgang mit dem Tod und mit der Trauer gewinnen. Da waren die Ausführungen von Prof. Nühlen zur Vernissage sehr aufschlussreich.

Erstmals in der Kulturpraxis des Wasserturms führten wir zu dieser Exposition am 22. Januar eine Finissage durch. Als Gesprächspartner war Herr Horst Fischer unserer Einladung gefolgt. Als Vorstandsvorsitzender des Merseburger Altstadtvereins als auch als Kirchenvorstand von St. Maximi weiß er um alle Probleme und Erfolge bei der Wahrung des vielen unbekanntes kulturellen Erbes, das sich auf diesem Friedhof befindet.

**regional informiert**

Heimat- und Bürgerzeitungen –  
hier steckt Ihre Heimat drin.

